

- Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk, in dem schon bei der Planung der Ausführung die erforderlichen Vorkehrungen für Arbeiten nach Fertigstellung des Bauwerks berücksichtigt und in einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage dokumentiert werden.

### Noch Fragen?

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**  
Regionalstellen Gewerbeaufsicht  
([www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de))

- Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein  
Tel.: 0 67 81 5 65-0, [Poststelle22@sgdnord.rlp.de](mailto:Poststelle22@sgdnord.rlp.de)
- Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
Tel.: 0 26 1 20 20 19, [Poststelle23@sgdnord.rlp.de](mailto:Poststelle23@sgdnord.rlp.de)
- Deworastr. 8, 54290 Trier  
Tel.: 06 51 46 01-0, [Poststelle24@sgdnord.rlp.de](mailto:Poststelle24@sgdnord.rlp.de)

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**  
Regionalstellen Gewerbeaufsicht  
([www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de))

- Kaiserstr. 31, 55116 Mainz  
Tel.: 0 61 31 9 60 30-0, [Referat22@sgdsued.rlp.de](mailto:Referat22@sgdsued.rlp.de)
- Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt/Weinstrasse  
Tel.: 0 63 21 99-0, [Referat23@sgdsued.rlp.de](mailto:Referat23@sgdsued.rlp.de)

**Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft  
und Gewerbeaufsicht**  
([www.luwg.rlp.de](http://www.luwg.rlp.de))

Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz,  
Tel.: 0 61 31 60 33-0, Abteilung 2, Referat 21

Andreas Rothe  
Tel: 0 61 31 60 33 12 30, [Andreas.Rothe@luwg.rlp.de](mailto:Andreas.Rothe@luwg.rlp.de)



Kaiser-Friedrich-Straße 7  
55116 Mainz

[Poststelle@luwg.rlp.de](mailto:Poststelle@luwg.rlp.de)  
[www.luwg.rlp.de](http://www.luwg.rlp.de)



## VERORDNUNG ÜBER SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AUF BAUSTELLEN

Informationen für den Bauherren

### INFORMATIONEN FÜR DEN BAUHERREN

#### Ziel und inhaltliche Werte

Die Baustellenverordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen. Sie richtet sich an Sie als Bauherr und Veranlasser des Bauvorhabens und überträgt Ihnen bei der Planung der Ausführung und während der Bau-phase folgende neue Pflichten:

- Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsschutzpflichten,
- Vorankündigung bei der Behörde bei größeren Bauvorhaben,
- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden,
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten,
- Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage.

Sie können diese Aufgabe auch selbst wahrnehmen. Wenn Sie jedoch nicht über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, sollten Sie die Aufgaben einem geeigneten Koordinator übertragen.

#### Durch diese Maßnahmen ergeben sich positive Effekte:

- Verbesserte Kostentransparenz, indem schon in der Ausschreibung auf notwendige und ggf. gemeinsam zu nutzende Einrichtungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz verwiesen wird, deren nachträgliche Berücksichtigung das Bauvorhaben verteuern würde,
- Optimierung des Bauablaufes, in dem Störungen vermieden, das Terminverzugsrisiko vermindert und die Qualität der geleisteten Arbeit erhöht wird,



## WELCHE AUFGABEN HABEN SIE ZU ERFÜLLEN

### Das Bauvorhaben vorankündigen

Baustellen mit einem voraussichtlichen Umfang von

- mehr als 30 Tagen Arbeitsdauer und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Beschäftigten oder
- mehr als 500 Personentagen

sind der zuständigen staatlichen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neudstadt/Weinstraße – Abteilung Gewerbeaufsicht bzw. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz – Abteilung Gewerbeaufsicht) zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen.\*

Die Vorankündigung ist auf der Baustelle sichtbar auszuhängen und bei erheblichen Änderungen zu aktualisieren. Das Formular zur **Vorankündigung der Einrichtung einer Baustelle** finden Sie unter <http://www.sgdsued.rlp.de> und unter <http://www.sgd nord.rlp.de>.

### Einen Koordinator einsetzen

Je nach Art und Umfang des Bauvorhabens sind, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, für die Planung der Ausführung sowie für die Ausführung des Bauvorhabens ein, ggf. mehrere, Koordinatoren zu bestellen.

Der Koordinator hat für das Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen, zu koordinieren und ihre Einhaltung (durch Begehung der Baustelle) zu überprüfen und die Beseitigung zu veranlassen. Der Koordinator muss geeignet sein, d. h. er muss über spezielle Koordinierungskennnisse verfügen.

Die Bestellung muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen.

\* Adressen, siehe „Noch Fragen?“

## AUFGABEN DES KOORDINATORS

### Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erarbeiten

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (Si-Ge-Plan) ist während der Planung der Bauausführung vom Koordinator zu erarbeiten, wenn

- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und gefährliche Arbeiten durchgeführt werden. (z. B. Absturzhöhe > 7 m, Umgang mit gefährlichen Stoffen wie Asbest oder künstliche Mineralfaser) (s. Tabelle 1)

#### Inhalt:

- Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber,
- Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung sicherheitstechnischer Einrichtungen.

Der Koordinator überwacht die Durchführung des Planes und passt ihn ggf. an geänderte Bedingungen an.

### Eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen

Die Unterlage ist vor der Ausschreibung der Bauleistungen zu erarbeiten und nach Abschluss des Bauvorhabens dem Bauherren zu übergeben. Sie ist bei Änderungen in der Planung und/oder Ausführung ggf. anzupassen.

Die Unterlage ermöglicht ein sicheres und gesundheitsgerechtes späteres Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

#### Inhalt:

- Aufstellung der zu erwartenden späteren Arbeiten an der baulichen Anlage und deren Häufigkeit,
- Gefährdungsbeurteilung und Auswahl sicherheitstechnischer Einrichtungen.

Tab. 1: Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 Arb-SchG bei Planung	Vorankündigung	Koordinator	Si-Ge-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Hinweis: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern